



# Studienordnung

---

## Immatrikulation

### Anmeldung zum Studium

s. Studienverzeichnis

### Zivilrechtlicher Wohnsitz

Ungeachtet ihrer Nationalität müssen alle neu eintretenden Studierenden mit gegenwärtigem oder künftigem Wohnsitz in der Schweiz zu Beginn des Studienjahrs eine Bestätigung der Einwohnerkontrolle ihres Wohnorts über den zivilrechtlichen Wohnsitz (Wohnsitzbescheinigung) sowie den ausgefüllten «Fragebogen für die Bestimmung des Wohnorts FHV» in der Studierendenadministration eingereicht haben.

Studierende an der HSM sollten ihren ständigen Wohnsitz während des Studiums nicht weiter als hundert Kilometer von Basel entfernt wählen. Begründete Ausnahmen müssen von der Hochschulleitung genehmigt werden.

### Studienausweis

Alle immatrikulierten Studierenden erhalten zu Beginn ihres Studiums in der Studierendenadministration einen Studienausweis.

### Urlaubssemester

Über die Bewilligung von Beurlaubungen entscheidet die Hochschulleitung anhand eines schriftlich eingereichten Gesuchs. Beurlaubungen dürfen die Dauer von zwei Semestern nicht überschreiten. Sie sind nur dann möglich, wenn die Studierenden sämtliche Pflichten ihres bis zum Antritt des Urlaubs absolvierten Studiengangs erfüllt haben.

Wer nach einer Beurlaubung wieder in die HSM eintreten will, muss dies der Studierendenadministration bis Ende März (Wiedereintritt im Herbstsemester) bzw. Ende Dezember (Wiedereintritt Frühlingsemester) schriftlich melden. Verspätet eintreffende Anmeldungen für den Wiedereintritt können nicht berücksichtigt werden. Beträgt der Studienunterbruch an der HSM mehr als ein Jahr, ist eine neue Aufnahmeprüfung zu bestehen.

### Abmeldung

Wer vor der regulären Beendigung des Studienganges zum Ende eines Studienjahres aus der HSM austreten möchte, hat sich bis Ende März schriftlich bei der Studiengangsleitung und bei der Studierendenadministration abzumelden.

Für den Austritt zum FS endet die Abmeldefrist vier Wochen vor Semesterbeginn.

Bei verspäteter Abmeldung müssen die Studiengebühren für ein weiteres Semester bezahlt werden. Bei Austritt aus der HSM während eines laufenden Semesters besteht kein Anspruch auf Reduktion oder Rückerstattung der Studiengebühren.

### **Nichtbezahlen der Studiengebühren**

Werden die Studiengebühren nicht fristgerecht beglichen, kann die Schulleitung die Exmatrikulation und/oder Nichtzulassung zu Prüfungen beschliessen. Mahn- und Betreibungsverfahren durch die Fachhochschule Nordwestschweiz laufen davon unabhängig.

## **Studienverpflichtungen**

### **Belegungs- und Informationspflicht**

Über den detaillierten Studienverlauf und die Belegung der Pflichtfächer gibt die jeweilige Studiengangsleitung bei der Informationsveranstaltung des ersten Tages im Studienjahr Auskunft.

Die Informationen liegen zudem in schriftlicher Form (Studienverzeichnis, Einzelbroschüren) und im Internet vor. Im Zweifelsfall erteilen die Studiengangsleitungen weitere Auskünfte. Die Studierenden sind selbst dafür verantwortlich, die entsprechenden Informationen einzuholen und Anmeldungen auszufüllen.

### **Belegung von Wahlfächern**

Die Studierenden schreiben sich für die Wahlfächer bei der Studierendenadministration ein. Eine Kurseinschreibung verpflichtet zum Kursbesuch. Mit der Einschreibung tritt auch die Absenzenregelung für diesen Kurs in Kraft.

### **Kenntnisse der deutschen Sprache**

Grundsätzlich sind gute Kenntnisse der deutschen Sprache Voraussetzung für ein Studium an der HSM. Welcher Studiengang welches Niveau verlangt, ist bei den entsprechenden Zulassungsbedingungen aufgeführt. Die Niveaustufen folgen den europäischen Sprachzertifikaten. Die Zertifikate sind unaufgefordert bei der Immatrikulation vorzuweisen. Studierende mit ungenügenden Deutschkenntnissen sind verpflichtet, sich durch Sprachkurse in der deutschen Sprache weiterzubilden, so dass sie dem Unterricht in sämtlichen Pflicht- und Wahlfächern mühelos folgen und sich daran beteiligen sowie die notwendigen Arbeiten verfassen können.

Die Leitung der HSM kann in begründeten Fällen eine Überprüfung der Sprachkenntnisse vornehmen und das Weiterstudium von der Erfüllung gewisser Auflagen abhängig machen.

### **Testatpflicht**

Der Besuch aller Fächer des gewählten Studiengangs ist in einem semesterweise ausgeteilten Testatblatt nachzuweisen, das die Studierenden genau und korrekt zu führen und am Ende eines Studiensemesters bei der Studierendenadministration der HSM abzugeben haben. Hat eine Studierende/ein Studierender während eines Semesters in einem Fach zu oft entschuldigt fehlen müssen, entscheidet seine/ihre Lehrkraft in Absprache mit der Leitung darüber, ob das Testat gegeben werden kann oder der Kurs nochmals belegt werden muss. Das Fehlen von Testaten kann die Diplomierung gefährden.

Der Abgabetermin wird auf den Testatblättern mitgeteilt; verspätete Abgabe kann eine Umtriebsentschädigung von Fr. 100.– zur Folge haben.

### **Absenzenregelung**

1. Die Studierenden gehen mit der Immatrikulation einen Ausbildungsvertrag mit der HSM ein. Sie bestätigen mit ihrer Unterschrift ihr Einverständnis mit den anerkannten Studienplänen, Reglementen und

Ordnungen. Von den Studierenden der HSM wird daher der regelmässige Unterrichtsbesuch ihrem Studienplan gemäss erwartet; Absenzen sollten Ausnahmen bleiben.

2. Für die Regelung der Absenzen und Dispensationen in einzelnen Fächern sind die jeweiligen Dozierenden zuständig. Die Studierenden sind verpflichtet, voraussehbare Absenzen aus Gründen, die unten unter Pt. 5 genannt werden, mindestens eine Woche im Voraus bei den Dozierenden anzumelden. Wer wegen Krankheit oder Unfalls dem Unterricht fernbleiben muss, hat sich so bald als möglich bei seiner Lehrperson oder über die Studierendenadministration mit Begründung der Verhinderung abzumelden. Bei kurzfristigen Absenzen (akute Krankheit, Unfall) besteht kein Anspruch auf ein Nachholen des unmittelbar betroffenen Unterrichts. Bei längeren regulären oder rechtzeitig angemeldeten Absenzen ab drei Tagen (s. unten auch Pt. 5) haben Studierende Anspruch darauf, dass die ausgefallenen Einzellektionen nachgeholt werden.

3. Es werden nur entschuldigte Absenzen geduldet. Alle Dozierenden der HSM haben der Hochschulleitung unentschuldigte Absenzen zu melden. Unbewilligte oder der HSM-Leitung gemeldete unentschuldigte Absenzen ziehen eine schriftliche Verwarnung nach sich. Wiederholte Verstösse gegen diese Regelung können Disziplinar massnahmen, die Verweigerung des Diploms oder den Ausschluss vom Studium zur Folge haben.

4. Pro Semester sind höchstens drei im Voraus entschuldigte Absenzen pro Fach gestattet. Für jede zusätzliche Absenz wie auch für jede Absenz, die länger als eine Woche dauern soll oder ein Viertel eines Blockkurses überschreitet, muss im Voraus ein schriftlicher Antrag an die Leitung der HSM gestellt werden (Antragsformulare „Urlaubsgesuch“ sind in der Studierendenadministration erhältlich). Diesem Antrag müssen die Stellungnahmen und/oder Genehmigungen der betroffenen Dozierenden beigelegt sein. Der/die jeweilige Dozierende kann schriftliche Arbeiten oder andere Aufgaben (z. B. das Ablegen einer Fachprüfung) anordnen, um sicherzustellen, dass der versäumte Stoff aufgearbeitet oder nachgeholt wird. Werden diese Auflagen nicht erfüllt, kann das Testat für das betreffende Semester verweigert werden. Fehlende Testate gefährden die Diplomierung.

5. Folgende Absenzen können im Rahmen von Pt. 4 bewilligt werden:

#### *Intern*

Bewilligt werden können Absenzen aufgrund von Vortragsabenden (nicht Proben!), studienbegleitenden Kursen und grösseren Kammermusikprojekten, sofern sie im Studienverzeichnis angekündigt sind. Teilnahmen an hochschulübergreifenden obligatorischen Projekten unterliegen ebenfalls der Informationspflicht, gelten aber als unverschuldete Absenzen und werden bei der Zählung der maximal drei Absenzen nicht angerechnet. Die Orchesterprojekte sowie spezielle von der HSM-Leitung deklarierte Projekte haben grundsätzlich Vorrang vor allen anderen Fächern. Die Teilnahme an diesen Projekten, insofern sie durch die Orchesterdisposition und/oder Projektplanung vorgesehen, eingeplant und im Studienverzeichnis kommuniziert sind, gilt gemäss dieser Regelung nicht als anzurechnende Absenz.

Der Stundenplan der Pflichtfächer ist, nach der Erstellung des Proben-, Konzert- oder Projektplanes, in diesen Zeiträumen anzupassen, sofern eine Mehrheit von Studierenden dem Unterricht sonst fernbleiben müsste. Die Orchestersessionen sowie die Sonderprojekte sind bis spätestens im Monat vor Beginn des Studienjahrs zu kommunizieren. Die HSM-Leitung verpflichtet sich, mit der Anzahl der hochschulübergreifenden Projekte verantwortungsvoll umzugehen.

#### *Extern*

Anlässe wie spezielle Veranstaltungen von Hauptfachdozierenden, Kurse, Probespiele, Wettbewerbe, überregionale Orchestersessionen (Jugendorchester), Orchesterpraktika, zudem private Gründe wie Hochzeit, Umzug, Todesfall in der Familie u. a. Sonderfälle wie Militärdienst, Krankheit o. ä. werden gesondert behandelt, müssen aber den Dozierenden und der Studiengangsleitung umgehend gemeldet werden.

6. Regelmässig angesetzte Unterrichtsstunden in den Pflichtfächern haben grundsätzlich Vorrang vor flexibel angesetzten Lektionen (s. farbigen Gesamtstundenplan und den Stundenplan der FG Komposition/Musiktheorie, den die Hauptfachdozierenden jeweils kurz nach Semesterbeginn zugeschickt bekommen).

7. Der Besuch von Hauptfachlektionen, Klassenstunden oder Kammermusikproben und -unterricht sowie schulexterne Tätigkeiten/Verpflichtungen berechtigen nicht zu Absenzen in den Pflichtfächern. Die Studierenden sind verpflichtet, ihre Hauptfachdozierenden über die Unterrichtszeiten ihrer Pflichtfächer zu informieren.

### **Schriftliche Arbeiten**

Die Studierenden sind verpflichtet, schriftliche Arbeiten (methodische, musikgeschichtliche und analytische Arbeiten, Berichte über Schülerinnen und Schüler, Hospitationen und studienbegleitende Kurse sowie weitere Arbeiten) unaufgefordert zum jeweils vorgeschriebenen Zeitpunkt abzugeben. Werden Arbeiten verspätet oder gar nicht eingereicht, bewirkt dies die Bewertung der Arbeit mit der Note 1. Anträge auf Fristverlängerung sind schriftlich und begründet vor Ablauf der Abgabefrist bei der Studiengangsleitung einzureichen.

### **Prüfungsbetrug**

Plagiate, keine oder mangelhafte Angaben zu benutzten Quellen und/oder Hilfsmitteln oder eine wahrheitswidrige Selbständigkeitserklärung stellen einen groben Verstoss gegen die Prüfungsordnung dar und führen unweigerlich zur Nichtanerkennung der Arbeit (Note 1) und Verlust der Credit Points. Über weitere Konsequenzen entscheidet die Hochschulleitung. Die Arbeiten sind sowohl in Papierform, als auch in elektronischer Form (PDF) abzugeben.

### **Prüfungen, Orientierungsnoten**

Die Studierenden haben sich zu den Prüfungen in den Pflichtfächern sowie zu den BA- bzw. MA-Diplomprüfungen fristgerecht anzumelden und allfällige Unterlagen (Erfahrungsberichte, schriftliche Arbeiten, Programmtexte usw.) spätestens zum Abgabetermin in der vorgeschriebenen Stückzahl abzugeben. Die Fristen werden von den Studiengangsleitungen kommuniziert.

Die Dozierenden sind verpflichtet, Vorschlagsnoten zu Prüfungen, soweit gemäss den „Besonderen Bestimmungen des Reglements für Kompetenznachweise“ erforderlich, fristgemäss abzugeben.

Die Studierenden haben das Recht, über alle Orientierungsnoten am Ende eines Studienjahrs sowie über alle Vorschlagsnoten ihrer Lehrpersonen vor einer Prüfung in Kenntnis gesetzt zu werden. In die Erfahrungsberichte der Lehrpersonen wird nach der Prüfung Einsicht gewährt.

### **Verspätete Diplomabgabe wegen Versäumnissen**

Für selbstverschuldete Verzögerungen des Studienablaufs und/oder verspätet abgegebene schriftliche Arbeiten, die eine fristgerechte Diplomübergabe verhindern, wird eine Umtriebsentschädigung in der Höhe von Fr. 100.- erhoben.

### **Verpflichtungen bei internen und externen Veranstaltungen**

Alle immatrikulierten Studierenden sind zur aktiven und unentgeltlichen Teilnahme an allen künstlerischen und pädagogischen Veranstaltungen der HSM verpflichtet (Vortragsabende, Schlusskonzerte, Workshops, Orchesterprojekte, Chorkonzerte, Probelektionen usw.), sofern sie zu solchen hinzugezogen werden. Insbesondere sind die Studierenden des BA-Studiums zur Teilnahme an Veranstaltungen des Grossen Chors der HSM verpflichtet.

Studierende, die ein Orchesterinstrument spielen, sind zur Teilnahme an allen Proben und Veranstaltungen des Hochschulorchesters verpflichtet, zu denen sie eingeteilt werden. Studierende, die in einem Berufsorchester ein Praktikum im Rahmen der Orchesterdiplomausbildung an der HSM absolvieren, können von der Mitwirkung im Hochschulorchester befreit werden.

Pianistinnen/Pianisten und Organistinnen/Organisten haben nach Bedarf für Begleitaufgaben im Unterricht, in Vortragsabenden, Prüfungen und dergleichen zur Verfügung zu stehen. Sie erhalten von der Studiengangsleitung dafür die entsprechenden Credit Points zugewiesen.

### **Vortragsabende**

Um den Studierenden Gelegenheit zu öffentlichen Auftritten zu bieten, finden regelmässig Vortragsabende statt, an denen sie sich zu beteiligen haben. Jede/r immatrikulierte Studierende sollte nach Möglichkeit pro Studienjahr mindestens einmal an einem solchen Vortragsabend spielen oder singen.

Vortragsabende finden üblicherweise donnerstags und samstags statt (siehe Studienverzeichnis). In der Regel sind diese Termine für Klassen reserviert. Studierende, die sich für gemischte Vortragsabende anmelden möchten, nehmen Kontakt mit dem Veranstaltungssekretariat auf.

Für Studierende der Abteilung Jazz gelten besondere Bedingungen. Diese sind im Sekretariat der Abteilung Jazz erhältlich.

### **Öffentliches Auftreten ausserhalb der HSM und Lehrtätigkeit**

Das Auftreten in Wettbewerben und Konzerten ausserhalb der HSM – vor allem auch die regelmässige Mitwirkung in einem Ensemble sowie das Erteilen von Musikunterricht oder jegliche andere Erwerbstätigkeit darf den geordneten Studienablauf nicht beeinflussen, der Unterricht an der HSM muss in jedem Falle Vorrang erhalten. Unterrichtsbesuche an einem anderen Institut sollen Ausnahmen bleiben und müssen in jedem Fall von der Leitung der HSM bewilligt werden.

### **Kranken- und Unfallversicherung**

Wer in der Schweiz Wohnsitz oder als Ausländerin/Ausländer eine befristete Aufenthaltsbewilligung hat, muss sich in der Schweiz obligatorisch gegen Krankheit und Unfall versichern oder den Nachweis einer gleichwertigen Versicherung erbringen. Dieser gesetzlichen Pflicht ist von den Studierenden innerhalb dreier Monate nach Wohnsitznahme nachzukommen. In Ausnahmefällen ist eine Befreiung von der Versicherungspflicht in der Schweiz möglich. Gemäss den bilateralen Abkommen mit der EU haben gewisse Bürgerinnen/Bürger verschiedener Länder ein Wahlrecht zwischen der Versicherung in der Schweiz oder dem Herkunftsland. Nähere Auskunft erteilt das Amt für Sozialbeiträge Basel-Stadt (<http://www.asb.bs.ch/>). Für den Abschluss der entsprechenden Verträge ist jede/r Studierende selbst verantwortlich.

### **AHV/IV/EO**

Studierende gelten als Nichterwerbstätige; Schweizerinnen haben im Kalenderjahr einen

AHV-Mindestbeitrag von Fr. 460.– (Stand 2011) zu entrichten, und zwar erstmals für das Kalenderjahr, das der Vollendung des 20. Altersjahrs folgt. Das Inkasso erfolgt durch die Ausgleichskasse Basel-Stadt (<http://www.ak-bs.ch>), die in der ersten Hälfte des HS die betreffenden Studierenden zum Bezug der Beitrittsmarke auffordert. Wer im betreffenden Kalenderjahr ein Erwerbseinkommen von mindestens Fr. 4'554.– erzielt (Stand 2011) und hierfür die AHV/IV/EO-Beiträge entrichtet hat, schuldet für das betreffende Jahr keinen Nichterwerbsbeitrag. Bei einem Erwerbseinkommen von weniger als Fr. 4'554.– (Stand 2011) werden auf Verlangen die darauf entrichteten Beiträge zurückerstattet.

Voraussetzung für die Beitragsbefreiung oder Rückerstattung ist die entsprechende Bestätigung vom Arbeitgeber. Von der Beitragspflicht ist ferner befreit, wer sich nur zum Zweck des Studiums in der Schweiz aufhält, also hier keinen zivilrechtlichen Wohnsitz hat und keiner Erwerbstätigkeit in der Schweiz nachgeht.

Es liegt im persönlichen Interesse der schweizerischen Studierenden, die Beitragspflicht zu erfüllen, da jedes fehlende Beitragsjahr eine Rentenkürzung zur Folge haben wird (sogenannte Lücken in der Beitragspflicht). Fehlen mehrere Beitragsjahre, so können die Renten eine empfindliche Reduktion erfahren, vor allem im Invaliditätsfall.

## Verschiedenes

### „Schwarzes Brett“

Die an den offiziellen Informationstafeln publizierten Informationen („Schwarzes Brett“ im Eingangsbereich des Hauptgebäudes vor der Studierendenadministration / Infoboard der Abteilung Jazz) sind für alle Studierenden verbindlich.

### Schliessfächer

Im Hauptgebäude an der Leonhardsstrasse 6 stehen im Keller Garderobenkästchen kostenlos zur Verfügung. Die Schliessfächer beim Eingang zum Kleinen Saal sind für den kurzfristigen Gebrauch bestimmt und dementsprechend gebührenpflichtig (Kontakt: Empfang der MAB).

### Haftungsausschluss

Für abhanden gekommene Instrumente oder persönliche Gegenstände, die unbeaufsichtigt in den Räumen der Institute der HSM abgelegt worden sind, wird keine Haftung übernommen.

## Haus- und Übordnung der MAB

### Hausordnung

Die MAB ist wie folgt geöffnet:

Montag–Freitag 7:30–22:00 (Cafeteria bedient von 9:00–17:30)

Samstag 7:30–22:00 (Cafeteria geschlossen, Automat steht zur Verfügung)

Sonntag 10:00–18:00 (Cafeteria geschlossen, Automat steht zur Verfügung)

Während der Sommerferien sind die Unterrichtsräume zwecks Unterhaltsarbeiten geschlossen.

Während der anderen unterrichtsfreien Zeit und der offiziellen Feiertage gelten täglich die Sonntagsöffnungszeiten (10:00–18:00). Während der Basler Fasnacht, über Weihnachten, Neujahr und Ostern sind die Unterrichts- und Überräume geschlossen. Ausnahmen bleiben vorbehalten. Die Schliesszeiten sind genau einzuhalten.

1. Fahrräder und Mofas sind in den dafür eingerichteten Keller bzw. auf den im Hof bezeichneten Platz zu stellen. Für Autos und Motorräder besteht im Hof ein generelles Fahr- und Parkverbot mit Ausnahme der Fahrzeuglenkerinnen/-lenker mit einer gültigen Bewilligung.
2. Rauchen ist in allen Gebäuden, Gängen und Zimmern der MAB untersagt.
3. Tiere aller Art sind in den Gebäuden, Gängen und Zimmern nicht erlaubt. Ausgenommen sind Blinden- oder Therapiehunde mit einer gültigen Bewilligung.
4. Die Räume dienen in erster Linie dem Unterricht. Für Proben, die nicht im Zusammenhang mit Veranstaltungen der Institute stehen, können keine Zimmer zur Verfügung gestellt werden. Das Üben ist den internen Hochschulstudierenden von Montag bis Sonntag während der ganzen Öffnungszeit gestattet, sofern die Zimmer nicht mit Unterricht belegt sind. Es ist – ausser im Rahmen der Pädagogikausbildung – nicht gestattet, in den Räumen Privatunterricht abzuhalten.
5. Esswaren und Getränke dürfen nicht in die Unterrichtszimmer mitgenommen werden. Vor allem das Zubereiten und Einnehmen von Mahlzeiten ist strikt untersagt. Es wird um grösste Sauberkeit gebeten. Im Gebäude Steinengraben 49 steht eine Küche zur Verfügung.
6. Wegen des besonderen Isolationsaufbaus der Wände dürfen keine Bilder usw. aufgehängt und auch keine Nägel eingeschlagen bzw. Klebstreifen angebracht werden.
7. Während des Musizierens müssen Türen und Fenster geschlossen bleiben. Im Treppenhaus und in den Gängen soll Ruhe herrschen.
8. Kleider, Instrumente und Musikalien sind nicht unbeaufsichtigt in den Gängen und Zimmern zu lassen. Für deren allfälligen Verlust übernimmt die Musik-Akademie keine Haftung. Das Fundbüro befindet sich bei den Hauswarten.
9. Die Instrumente der MAB sind sorgfältig zu behandeln; es dürfen keine Gegenstände darauf abgelegt werden. Für eventuelle Schäden ist die Benutzerin/der Benutzer verantwortlich. Werden Schäden festgestellt, sollen diese unverzüglich den Hauswarten bzw. dem Institutssekretariat mitgeteilt werden.
10. Noten, Instrumente etc. sollen nach dem Unterricht, nach Proben und Übstunden weggeräumt, Tasteninstrumente geschlossen werden. Die Fenster und die Türen sind beim Verlassen der Unterrichtsräume zu schliessen. Die Möblierung der einzelnen Zimmer ist zu belassen oder nach einer Veränderung wieder in die vorherige Anordnung zu bringen. Wer Stühle, Pulte etc. aus anderen Räumen benötigt, hat sie nach Gebrauch wieder an den früheren Platz zu bringen. Gewisse Einrichtungen (Hellraumprojektor, Notenständer, Lampen usw.) können bei den Hauswarten gegen Depot ausgeliehen werden.
11. Die Klimaanlage wird ausschliesslich von den Hauswarten betreut. Eventuelle Wünsche sind bei ihnen zu deponieren.

## Üben in der HSM

Studierende der HSM können in den meisten Unterrichtsräumen der HSM während der unterrichtsfreien Zeiten üben (Reservation s. unten). Zu besonderen Überräumen s. die folgende „Übordnung“. Das Üben in den Räumlichkeiten der Abteilung Jazz untersteht einer eigenen Hausordnung und ist unter Voranmeldung im Sekretariat der Abteilung Jazz möglich.

## Übordnung für die Z. 5-U07 bis 5-U13

1. Die Räume 5-U07 bis 5-U13 in der Liegenschaft Leonhardsgraben 40 sind ausschliesslich Überräume und dürfen nur von immatrikulierten Studierenden der HSM benutzt werden. Ausser im Rahmen der Pädagogikausbildung ist jegliche Art von Unterricht untersagt.

2. Die Räume dürfen wie folgt benutzt werden:

Montag–Freitag, 7:30–21:45

Samstag, 7:30–20:00

Sonntag, 10:00–18:00

3. Während des Musizierens müssen Fenster und Türen geschlossen sein.

4. Die Sonn- und Feiertagsruhe der Nachbarschaft ist besonders zu beachten und zu respektieren.

5. Es ist darauf zu achten, dass die Fenster beim Verlassen der Überräume geschlossen sind. Die Möblierung der einzelnen Zimmer ist zu belassen.

6. Es gilt im Übrigen, die Hausordnung der MAB strikt einzuhalten.

In den Unterrichtsräumen hat der Unterricht Priorität. Jedoch bestehen folgende zwei Möglichkeiten, leerstehende Unterrichtsräume der MAB zum Üben nutzen zu können:

1. Eine Übpartnerschaft mit einer Lehrperson der Musikschule per Vertrag. Auskünfte sind bei der Studierendenadministration ([hsm@mab-bs.ch](mailto:hsm@mab-bs.ch)) erhältlich.

2. Elektronische Reservierung: Für eine wachsenden Anzahl Unterrichtsräume ist als Pilotprojekt eine elektronische Belegung möglich.

Spielregeln: Für Kammermusikproben und Übunterricht können Studierende freie Kapazitäten in Unterrichtsräumen der HSM jeweils 14 Tage im Voraus, zum Üben zwei Tage im Voraus (max. drei Stunden/Tag) buchen.

Die aktuellen Belegungen können über diesen Link im Internet eingesehen werden:

<http://planer.mab-bs.ch/>

Information des Veranstaltungssekretariats: *Trotz Warnung das Laden der Website fortsetzen, es besteht kein Sicherheitsrisiko! Einloggen mit dem fhnw-Benutzernamen und Passwort.*

Kontaktstelle bei allfälligen Problemen ist im ersten Schritt das Veranstaltungssekretariat ([veranstaltungen@mab-bs.ch](mailto:veranstaltungen@mab-bs.ch)).

Der elektronische Raumplaner kann auch von zwei Computerterminals in der Bibliothek eingesehen werden. Ein weiterer Terminal ist für die Cafeteria vorgesehen.

Die Nummerierung der Häuser ist über folgenden interaktiven Link einsehbar:

<http://www.musik-akademie.ch/musik-akademie-basel/campus/>

Für den Unterricht gebuchte, aber leere Räume können zum Üben genutzt werden, bis die buchenden Personen erscheinen. Über die Benutzung von Flügeln zum Üben bestehen gesonderte Regeln.

Hochschule für Musik Basel – MAB/FHNW  
2011